

(2) Die Arbeitsgrundlage der Betriebsakademie sind der Plan der Qualifizierung der Werktätigen des Betriebes sowie die Festlegungen des Kreistages und seiner Organe. Die Betriebsakademie führt die Qualifizierung unter Beachtung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik und der von den Wirtschaftsorganen erlassenen speziellen Grundsätze für Inhalt, Methoden und Organisation der Erwachsenenqualifizierung durch. Sie stimmt ihre Arbeit mit den Qualifizierungsmaßnahmen der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften im Betrieb ab.

(3) Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt

- a) die spezielle berufliche Weiterbildung, insbesondere kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur unmittelbaren Steigerung der Arbeitsproduktivität im Betrieb,
- b) die systematische und planmäßige berufliche Ausbildung im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung,
- c) das Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- d) die Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen, die vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheiden sowie zur Vorbereitung von Hausfrauen auf eine berufliche Tätigkeit entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(4) Die Betriebsakademie kann im Auftrag und unter Verantwortung der zuständigen Fach- und Hochschulen Lehrveranstaltungen für das Fern- und Abendstudium durchführen.

§ 6

(1) Die Betriebsakademie wird von einem Direktor geleitet, der vom Werkleiter eingesetzt wird und Mitglied der Werkleitung ist.

(2) An der Betriebsakademie wird ein Beirat als beratendes Organ des Direktors gebildet.

§ 7

(1) Das bestehende Netz der Betriebsakademien ist im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten schrittweise nach folgenden Grundsätzen zu entwickeln:

- a) Die Einrichtung der Betriebsakademien erfolgt in Übereinstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe und den Räten der Kreise, um zu gewährleisten, daß in jedem Kreisgebiet ein geschlossenes Netz von Bildungseinrichtungen entwickelt wird.
- b) In Betrieben, in denen die Einrichtung einer eigenen Betriebsakademie ökonomisch nicht vertretbar ist, werden die kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen eigenverantwortlich durch die Abteilung Arbeit bzw. im Verkehrswesen durch die Abteilung Kader organisiert und verwirklicht. Langfristige Qualifizierungsmaßnahmen der beruflichen und allgemeinen Bildung werden in solchen Fällen durch Vermittlung der Volkshochschule an Betriebsakademien anderer Betriebe oder direkt an der Volkshochschule durchgeführt.

(2) Die in den Betriebsakademien und anderen betrieblichen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung bei Inkrafttreten dieser Verordnung tätigen hauptamtlichen pädagogischen und technischen Kräfte sind beizubehalten. Eine Erhöhung der Anzahl dieser Kräfte und des Lohnfonds ist nur im Rahmen der festgelegten Kennziffern für den Arbeitskräfteplan und Lohnfonds des Betriebes oder der Einrichtung gestattet.

(3) Die Technischen Betriebsschulen sind zu Betriebsakademien bzw. zu deren Außenstellen weiterzuentwickeln. Bestehen in einem Betrieb eine Technische Betriebsschule und eine Betriebsakademie, so ist die Technische Betriebsschule in die Betriebsakademie einzugliedern. Gleichmaßen sind die Betriebsoberschulen in die Betriebsakademien einzugliedern.

(4) Die von örtlichen Organen für zentralgeleitete volkseigene Betriebe gebildeten Betriebsakademien, die noch keinem Betrieb angehören, sind einem zentralgeleiteten Betrieb zu unterstellen.

Dorfakademien

§ 8

(1) Die Dorfakademie ist die gesellschaftliche Bildungseinrichtung zur Qualifizierung der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und der übrigen Landbevölkerung.

(2) Auf der Grundlage der Betriebspläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Teil Kaderqualifizierung und Schulung — und der Festlegungen der örtlichen Organe der Staatsmacht führt die Dorfakademie Qualifizierungsmaßnahmen mit Unterstützung der Volkshochschule durch und stimmt ihre Arbeit mit den Qualifizierungsmaßnahmen der demokratischen Massenorganisationen und wissenschaftlichen Gesellschaften ab.

(3) Ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt

- a) die berufliche Weiterbildung, insbesondere kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der landwirtschaftlichen Großproduktion sowie zur unmittelbaren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Brutto- und Marktproduktion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) die planmäßige und systematische berufliche Ausbildung im Rahmen der abschnittswisen Qualifizierung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule,
- c) das Gebiet der Allgemeinbildung, insbesondere der Gesellschaftswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften,
- d) die Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen zur Vorbereitung auf ihre Arbeit in der Genossenschaft,
- e) Förderungslehrgänge für Genossenschaftsbäuerinnen zur Vorbereitung auf eine Weiterbildung für mittlere und leitende Funktionen.

§ 9

(1) Die Dorfakademie wird von einem ehrenamtlichen Rat geleitet. Der vom Rat der Dorfakademie gewählte Vorsitzende ist der Gemeindevertretung und dem Rat der Gemeinde rechenschaftspflichtig. Der Rat der Gemeinde sichert eine enge Zusammenarbeit zwischen f Dorfakademie und Dorfklub.